



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Abschiebungen aus Schleswig-Holstein

Zum Zeit leben etwa 1800 Menschen in Schleswig-Holstein, die ausreisepflichtig sind. Die Zahl der Menschen, die Schleswig-Holstein in den Jahren 2000-2009 (zwangsweise) verlassen mussten wurde von der Landesregierung unverständlicherweise nicht erhoben (vgl. Schriftliche Kleine Anfrage der LINKEN Drs. 17/765). Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung: (Wenn einzelne Fragen nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden können, räumt der Fragesteller für diese Fragen eine Fristverlängerung ein.)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die umfangreichen erbetenen Angaben werden statistisch nicht erhoben. Für das Vorhalten aller die Rückführung von Ausländern betreffenden Informationen besteht keine Rechtsgrundlage. Zudem würde eine Vorratsdatensammlung einen nicht zu rechtfertigenden personellen Aufwand verursachen, zumal nicht vorhersehbar ist, welche Detailinformationen in der Zukunft abgefragt werden.

Das Aufenthaltsgesetz gibt im § 58 vor, welche ausreisepflichtigen Ausländer abzuschieben sind. Daneben wird nach Zurückschiebungen und freiwilligen Ausreisen unterschieden. In der Zahl der freiwilligen Ausreisen sind auch Fälle enthalten, in denen Personen von sich aus wegen persönlicher Gründe die anhängigen Verwaltungsverfahren (insbesondere Asylverfahren) beenden und in ihr Heimatland zurückkehren. Von einer zwangsweisen Rückführung kann hier nicht gesprochen werden. Daneben werden unter der Rubrik „freiwillige Ausreisen“ auch Personen registriert, die aufgrund einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Aus-

reisefrist das Bundesgebiet verlassen. Eine differenzierte Auflistung dieser beiden Personengruppen ist innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Wie viele ausländische Flüchtlinge mussten in dem Zeitraum 01.01.2010 bis 01.04.2011 Schleswig-Holstein (zwangsweise) verlassen? Bitte in einer Tabelle differenziert nach

- a. Zurück- und Abschiebungen, sogenannter freiwilliger Ausreise,**
- b. Monat der Ab- oder Zurückschiebung,**
- c. Geschlecht,**
- d. Herkunftsland,**
- e. Land in das abgeschoben wurde,**
- f. Alter des ab- zurückgeschobenen Flüchtlings für unter 16-Jährige, unter 18-Jährige und Volljährige,**
- g. Reisemittel und Abflughafen, sowie**
- f. (vermutlich h.) zuständige Behörde/Amtshilfe**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die statistische Erfassung der Aufenthaltsbeendigungen des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten enthält im Detail nicht jede erbetene Auskunft. So werden keine statistischen Angaben über Geschlecht, Alter, Herkunftsland oder der Reisemittel erfasst. Eine Beantwortung der Fragen 1c, 1f und 1g ist daher nicht oder nur allgemein möglich.

Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein führen nur selten Rückführungen ohne Zuhilfenahme des Landesamtes durch. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Ausreisepflichtige, die in anderen Bundesländern aufgegriffen und von der dort zuständigen Ausländerbehörde in Amtshilfe abgeschoben werden. Außerdem wurden hier Ausreisen benannt, die die International Organization for Migration (IOM) organisiert hat.

Diese Rückführungen werden in einer Extratabelle aufgeführt. Aufgrund der geringen Fallzahlen war hier die erbetene Aufschlüsselung möglich.

Antwort zu den Fragen 1a und 1b:

Die Übersicht über die Fälle des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten ist als **Anlage 1** beigefügt.

Antwort zu Frage 1c:

Die Angaben über das Geschlecht bei Aufenthaltsbeendigungen werden statistisch nicht erhoben und sind in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

Antwort zu Frage 1d:

Die Übersicht des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten ist als **Anlage 2** beigefügt.

Antwort zu Frage 1e:

Die Landesregierung erhebt keine Statistik über die Länder, in die abgeschoben wurde. In der Regel sind dies die Herkunftsländer.

Bei Überstellungen nach der EG-Asyl Zuständigkeitsverordnung („Dublin-II-Verordnung“) wurde bis einschließlich 2010 keine Statistik über die Zielländer geführt. In 2011 waren es im erfragten Zeitraum 11 Überstellungen:

DÜ - Land	Januar	Februar	März	gesamt
Dänemark	1		1	2
Italien			1	1
Norwegen		1	3	4
Polen		1		1
Schweden			3	3
	1	2	8	11

Antwort zu Frage 1f:

Im Rahmen von Aufenthaltsbeendigungen werden die Angaben über das Geschlecht der betroffenen Personen nicht statistisch erhoben und sind in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

Antwort zu Frage 1g:

Die üblichen Reisemittel sind Überlandbus, Flugzeug und gelegentlich Schiff. Eine Vielzahl der Flüge startet ab Hamburg, eine geringere Zahl ab Frankfurt.

Antwort Frage 1h:

Zur Beantwortung wird auf die **Anlagen 3 und 4** verwiesen, die vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten erstellt wurden.

Die Antworten der Ausländerbehörden zu den Fragen 1a bis 1h sind in der **Anlage 5** zusammengefasst worden.

2. Welche Kosten sind dem Land in diesem Zusammenhang entstanden und aus welchem Haushaltstitel wurden sie beglichen? Bitte in einer Tabelle aufgeschlüsselt nach Rückführung, Abschiebung, Flug-, Anreise-, medizinische Leistungen, Personal-, Haft- und Verwaltungskosten. Bitte mit Angabe von Mittelwerten je Abschiebung für die Jahre 2008-2011 und ggf. einer Einschätzung der Gründe falls es sich um einen Kostenanstieg handelt.

Antwort zu Frage 2:

Nach § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat der Ausländer die Kosten, die u.a. durch Abschiebung entstehen, zu tragen. Der Umfang der Kostenhaftung richtet sich nach § 67 AufenthG. Danach gehören zu den Kosten Reise- und Beförderungskosten, die Kosten der Abschiebungshaft sowie sämtliche durch eine erforderliche Begleitung der betroffenen Person entstehenden Kosten sowie Personalkosten. In der überwiegenden Zahl der Fälle verfügen die abzuschiebenden Personen nicht

über eigene Mittel. Allerdings wird eine evtl. Befristung der Wiedereinreisesperre (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) u.a. von der Begleichung entstandener Kosten für vorangegangene Abschiebungen abhängig gemacht.

Die Kosten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Abzuschiebenden, etwa Beförderungskosten, werden aus dem Titel 0913 – 534 62 getragen, sofern das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Abschiebung koordiniert bzw. durchführt. Wird das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden tätig, sind tatsächlich entstandene Kosten, z.B. Flugkosten, Dolmetscherkosten, Übernachtungskosten, durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu erstatten.

Die Ist-Ausgaben des Titels 0913 – 534 62 haben sich wie folgt entwickelt:

2008: 252.448,77 €

2009: 203.602,51 €

2010: 246.888,70 €

Angaben zum laufenden Haushaltsjahr sind erst nach Jahresabschluss möglich.

Personal- und Verwaltungskosten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten werden aus 0913 – TG 65, die Kosten für ggf. begleitende Polizeivollzugskräfte (Personalkosten, Reisekosten) aus dem Haushalt der Polizei (0410 – 422 01, 527 01, 514 01) getragen. Zu etwaigen Haftkosten wird auf die Antwort zur zeitgleich von Seiten des Fragestellers erfolgten Kleinen Anfrage betr. „Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein“ verwiesen.

Die Kosten einer Ab- bzw. Zurückschiebung können je nach Umfang des Aufwands für die Durchführung der Maßnahme erheblich variieren. Belastbare Angaben zu Mittelwerten sind aus diesem Grund nicht möglich. Eine Zuordnung der aus nachfolgend genannten Titeln erfolgten Zahlungen zu konkreten Einzelmaßnahmen ist innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls nicht möglich.

3. Mit welchen Firmen wurde in diesem Zusammenhang in welcher Form kooperiert?

a. Wie oft wurde kooperiert?

b. Welche Leistungen haben die Firmen erbracht?

c. Wie hoch war das Auftragsvolumen?

d. Gab es Ausschreibungen der Aufträge?

Antwort zu den Fragen 3a bis 3d:

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen Kooperationen mit verschiedenen Reisebüros, Fluglinien und Busunternehmen.

Nach Auskunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten erfolgen die häufigsten Kooperationen mit der Baltic Reiseagentur, der dt. Touring GmbH, der Stena Line sowie bei Buchungen der Bundespolizei mit West Tours. Wie häufig es mit welcher Firma Kooperationen gab, ist statistisch nicht erfasst. Auch über das Auftragsvolu-

men kann keine Aussage getroffen werden, da diese Abschiebe-/Aufenthaltsbeendigungskosten nicht differenziert verbucht werden.

Die üblichen Leistungen der Firmen sind Reservierungen, Buchungen und ggf. Stornierungen von Reisen.

Eine Ausschreibung vor der jeweiligen Auftragsvergabe hat es nicht gegeben.

4. Bei wie vielen Flüchtlingen wurde in dem oben genannten Zeitraum ein Rückführungs- oder Abschiebungsverfahren eingeleitet und musste dann abgebrochen werden?

a. Welche Gründe lagen dafür vor?

b. Welche Kosten entstanden durch diese abgebrochenen Rückführungen/ Abschiebungen?

c. Wie wird die (Flug-)Reisetauglichkeit in der Regel überprüft?

c. (vermutlich d.) Gibt es Hinweise dafür, dass sich die Bereitschaft der Ärzteschaft zur Mitwirkung, insbesondere auch zur Attestierung der (Flug-) Reisetauglichkeit erhöht hat?

Antwort zu den Fragen 4a und 4b:

Über die Anzahl der abgebrochenen Aufenthaltsbeendigungen wird keine Statistik geführt.

Die häufigsten Gründe für die Nichtdurchführung sind einstweiliger Rechtschutz, Reiseunfähigkeit der/des Betroffenen, passiver oder aktiver Widerstand, Untertauchen vor Maßnahmenbeginn und technische Defekte.

Über die Kosten von gescheiterten Maßnahmen wird keine Statistik geführt.

Antwort zu Frage 4c:

Die Reise-/Flugtauglichkeit wird in den Fällen, in denen gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen vermutet werden, grundsätzlich amtsärztlich festgestellt. Unmittelbar vor Reisebeginn wird diese im Einzelfall durch einen Begleitarzt überprüft.

Antwort zu Frage 4d:

Über eine erhöhte Bereitschaft der Ärzte/Ärztinnen, betroffenen Personen Reise-/Flugtauglichkeit zu attestieren, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. An welchen Rückführungen/Abschiebungen waren Landesbeamte konkret in welcher Form beteiligt? Wie viele LandesbeamtInnen sind mitgereist? Aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 5:

Über die Beteiligung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Einzelfall wird keine Statistik geführt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Landesbedienstete üblicherweise lediglich die Überstellung vom Wohnort zu Flughafen, Busstation bzw.

Schiffsableger begleiten. Die Flugbegleitung erfolgt, bei Begleitfällen, durch Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei.

6. Wie oft wurden die Kosten für Ab- oder Zurückschiebungen in den vergangenen zwei Jahren sogenannten KostenschuldnerInnen in Rechnung gestellt?

Wie oft waren die KostenschuldnerInnen

a. der oder die Ab- oder Zurückgeschobene selber,

b. sein/oder ihr früherer ArbeitgeberIn,

c. ein/e BeförderungsunternehmerIn, der/die den/die Ausländer/in bei der Einreise befördert hatte,

Welche Kosten wurden durchschnittlich in Rechnung gestellt?

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesregierung liegen keine Statistiken über Inrechnungstellung von Kosten vor, die im Rahmen von Abschiebungen entstehen.

Als Kostenschuldner kommen neben dem Abzuschiebenden nach § 66 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich folgende Personengruppen in Betracht:

- Personen, die sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet haben, für die Ausreisekosten des betreffenden Ausländers aufzukommen,
- Beförderungsunternehmer, die die rückzuführende Person ohne erforderlichen Pass, Passersatz oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert haben und
- Arbeitgeber, die die rückzuführende Person als Arbeitnehmer beschäftigt haben, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erlaubt war.

Da für rückzuführende Personen zumeist keine Verpflichtungserklärungen vorliegen und die Beförderungsunternehmer bzw. die Arbeitgeber in der Regel nicht bekannt sind, kommt fast ausschließlich der Abzuschiebende als Kostenschuldner in Frage. Abzuschiebende Personen verfügen regelmäßig nicht über ausreichende Geldmittel, um die Kosten der Abschiebung selbst zu tragen. Diese Kosten werden somit von den zuständigen Behörden verauslagt.

Die nach der Abschiebung erstellten Leistungsbescheide werden nicht ins Ausland versandt, weil die aktuelle Adresse der rückzuführenden Person in der Regel nicht ermittelbar und eine Vollstreckung im Ausland zudem nicht möglich ist. Will ein abgeschobener Ausländer erneut in das Bundesgebiet einreisen, muss er die Befristung der Wirkung der Abschiebung (Einreisesperre) beantragen und sofern erforderlich einen Visumantrag stellen. Im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren können die Abschiebungskosten gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht werden.

Der Umfang der Kosten, die in Rechnung gestellt werden, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 und 2 AufenthG. Die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten ist von dem Vollzugsaufwand des Einzelfalls abhängig und kann stark variieren. Von daher wäre ein Durchschnittswert, der aufgrund fehlender belastbarer Informationen nicht erhoben werden kann, auch ohne jeden Aussagewert.

Antwort zu Frage 6:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten führt keine Statistik darüber, in wie vielen Fällen jährlich in eigener Zuständigkeit bei Kostenschuldnern Abschiebungskosten geltend gemacht werden. Regelmäßig dürften nicht mehr als 10 Forderungen jährlich ganz oder in Teilen (Ermessensausübung gemäß § 11 AufenthG) geltend gemacht werden. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Fälle einer geplanten oder möglichen Wiedereinreise.

Kostenschuldner bei Aufenthaltsbeendigungen des LfA sind regelmäßig die abgeschobenen Ausländer selbst. Das LfA hat in eigener Zuständigkeit in 2010 und 2011 keine Abschiebekosten von Beförderungsunternehmern (§ 64 Abs. 3 AufenthG) oder Arbeitgebern (§ 64 Abs. 4 AufenthG) geltend gemacht.

Dies gilt vergleichbar für die in Amtshilfe durchgeführten Maßnahmen, da sich die er-suchenden Behörden ihrerseits auch erst bei Wiedereinreise um Erhebung der Kos-ten bemühen können.

Ein Durchschnittswert lässt sich ebenfalls nicht abbilden.

Neun Ausländerbehörden hatten mitgeteilt, keine Leistungsbescheide in den letzten beiden Jahren erstellt zu haben. 3 Ausländerbehörden konnten keine konkreten An-gaben zu den Rückforderungen machen. 3 weitere haben insgesamt 11 Forderungen den Betroffenen in Rechnung gestellt. Dabei handelte es sich um Beträge zwischen 500 und 13000 €. Es gebietet sich hieraus keinen Mittelwert zu bilden, da die Höhe der neun weiteren Forderungen nicht bekannt ist.

Abschiebungen, freiw. Ausreisen und DÜ-Fälle					davon LfA				in Amtshilfe für Andere			
2010	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ-Fälle	Summe	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ Fälle	Summe	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ Fälle	Summe
Januar	6	2	6	14	0	2	5	7	6	0	1	7
Februar	6	6	3	15	1	3	1	5	5	3	2	10
März	17	3	7	27	4	3	6	13	13	0	1	14
April	12	2	16	30	1	1	15	17	11	1	1	13
Mai	15	3	2	20	1	2	0	3	14	1	2	17
Juni	7	10	1	18	1	6	0	7	6	4	1	11
Juli	5	3	4	12	0	3	2	5	5	0	2	7
August	8	0	3	11	3	0	0	3	5	0	3	8
September	1	0	5	6	0	0	3	3	1	0	2	3
Oktober	9	21	12	42	1	21	11	33	8	0	1	9
November	6	6	3	15	1	6	0	7	5	0	3	8
Dezember	9	15	1	25	5	15	0	20	4	0	1	5
gesamt	101	71	63	235	18	62	43	123	83	9	20	112
2011	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ-Fälle	Summe	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ Fälle	Summe	Abschiebungen	freiw. Ausreisen	DÜ Fälle	Summe
Januar	5	9	1	15	1	9	0	10	4	0	1	5
Februar	30	24	2	56	7	24	1	32	23	0	1	24
März	17	33	8	58	4	21	4	29	13	12	4	29
gesamt	52	66	11	129	12	54	5	71	40	12	6	58

Anlage 1

Anlage 2

Herkunftsländer 2010

	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	gesamt
Afghanistan	1									1	1		3
Albanien		2	1		4		1	1		3	3		15
Algerien							1	1					2
Armenien	1	2		6				1		2			12
Aserbaidschan		2		1	3		4					3	13
Bulgarien				1						6			7
Burkina Faso						1							1
Ghana				1								1	2
Indien			3	1		1					1		6
Irak	2	3	1		2		3	1	1	4	1	1	19
Iran	1		1			1		1					4
Jamaika			1										1
Jordanien												1	1
Kamerun	1												1
Kosovo	3	1	3		3	1	1	1		7	3	1	24
Lettland				1									1
Libanon								1			1		2
Liberia				1									1
Marokko	1		1	1									3
Mazedonien					1						1	1	3
Moldau			1		1							1	3
Mongolei								1	1				2
Montenegro					1	1							2
Nepal		1											1
Nigeria										1			1
Pakistan										1			1
Polen			2			1							3
Portugal			1										1
Rumänien				1					1				2
Russ. Föderation			4	15		3							22
Schweden								1					1
Serbien					1	4	1			14	3	13	36
Somalia									1				1
Syrien	1								1				2
Tunesien			1										1
Ungarn	1												1
Vietnam		2	4			4							10
Weißrussland				1									1
sonst. Asiat. Staaten									1		1		2
sonst. Afrik. Staaten		1											1
	14	15	27	30	20	18	12	11	6	42	15	25	235
	14	29	56	86	106	124	136	147	153	195	210	235	

Anlage 3

2010	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.
ABH																		
HEI																		
FL													2					
RZ	1				1								1			1	1	
KI				2			4			1			6	1		1		
HL	1					1	2						1					
NF							1			6	1							
NMS				1			1	1		1		1	2	2			4	
OH	2			1	2		1			2								
PI		1														1		
PLÖ																		
RD						1							1					
SE													1			3		
SL																		
IZ																		
OD							1											
Summen:	4	1	0	4	3	2	10	1	0	10	1	1	14	2	1	6	5	0

noch Anlage 3

2010	Juli			August			September			Oktober			November			Dezember			SUMMEN			
	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	
ABH																						
HEI																			0	0	0	
FL	1																		3	0	0	
RZ					1			1					1						4	4	0	
KI	2	2		2						2			2	1		1	1		23	4	1	
HL				1	2			1		2		1		1		2			9	4	2	
NF																			7	1	0	
NMS	1							1			1					1			9	7	1	
OH				1															7	2	0	
PI																			1	1	0	
PLÖ																			0	0	0	
RD				1						1									3	0	1	
SE										1									5	0	0	
SL																			0	0	0	
IZ																			0	0	0	
OD													1						2	0	0	
Summen:	4	2	0	5	3	0	1	2	0	7	0	1	4	2	0	4	1	0	73	23	5	

Anlage 4

2011	Januar			Februar			März			SUMMEN		
	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.	Absch.	DÜ	frw.
ABH												
HEI										0	0	0
FL		1		1			2			3	1	0
RZ				6			4			10	0	0
KI				2				1		2	1	0
HL										0	0	0
NF									3	0	0	3
NMS	1						1	1		2	1	0
OH	2			1			1			4	0	0
PI										0	0	0
PLÖ									8	0	0	8
RD	1						5	2		6	2	0
SE										0	0	0
SL				9					1	9	0	1
IZ										0	0	0
OD				2						2	0	0
Summen:	4	1	0	21	0	0	13	4	12	38	5	12

Anlage 5**(Rückführungen, die die hiesigen Ausländerbehörden ohne Zuhilfenahme des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten durchgeführt haben)**

Monat	Art der Aufenthaltsbeendigung	Geschlecht	Herkunftsland	Land, in das die Aufenthaltsbeendigung erfolgt	Alter	Reisemittel, ggf. Abflughafen	Zuständige Behörde bzw. Amtshilfe durch
Februar 2010	Abschiebung	M	Togo	Togo	Ü18	Flugzeug, HH	Amtshilfe durch EZA Hamburg
März 2010	Abschiebung	M	Türkei	Türkei	Ü18	Flugzeug, Stuttgart	Amtshilfe durch RP Karlsruhe
März 2010	Freiw. Ausreise	M	Irak	Nord-Irak	Ü18	Flugzeug, HH, Düsseldorf	ABH Plön, IOM
Mai 2010	Freiw. Ausreise	M	Türkei	Türkei	Ü18	Flugzeug, HH	ABH Pinneberg; IOM
Juni 2010	Abschiebung	M	Montenegro	Montenegro	Ü18	Flugzeug, HH	Amtshilfe durch EZA Hamburg
Juli 2010	Abschiebung	M	Georgien	Georgien	Ü18	Flugzeug	Amtshilfe durch RP Karlsruhe
Dezember 2010	Abschiebung	M	Türkei	Türkei	Ü18	Flugzeug, Frankfurt a.M.	Amtshilfe durch ABH Offenbach
Februar 2011	Abschiebung	M	Türkei	Türkei	Ü18	Flugzeug	Amtshilfe durch ABH Göttingen
September 2011	Freiw. Ausreise	W	Mexiko	Mexiko	Ü18	Flugzeug, HH	ABH Pinneberg, IOM